

S A T Z U N G

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Leichenhauses in der Gemeinde Wald

Die Gemeinde Wald erläßt aufgrund der Art. 2 u. 8 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1.I), geändert durch Gesetz vom 22.02.1985 (GVBl S. 17), und Art. 22 des Kostengesetzes (BayRS 2013-1-1-F) folgende, vom Landratsamt Ostallgäu mit Schreiben vom _____ genehmigte

Leichenhausgebührensatzung

§ 1

Gebührenerhebung

Die Gemeinde Wald unterhält das Leichenhaus als öffentliche Einrichtung. Für die Benutzung dieser Einrichtung erhebt die Gemeinde Gebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

- 1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet
 - a) der Bestattungspflichtige nach § 1 der Leichenhausatzung und
 - b) wer den Auftrag zur Durchführung der Bestattung erteilt hat.
- 2) Schulden mehrere Personen eine Gebühr, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- 1) Die Gebührenschuld entsteht mit Inanspruchnahme des gemeindlichen Leichenhauses.
- 2) Die Gebühren sind innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheides an die Gemeindekasse zu entrichten.

§ 4

Leichenhausbenutzung

Für die Leichenhausbenutzung erhebt die Gemeinde eine Gebühr von 40,-- DM.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.